# SITZUNGSBERICHT
## in der Rechtssache 159/86 *

### I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Der Kläger, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland, ist 1953 in Italien geboren, wo er seit 1959 wohnt.

Am 27. Oktober 1975 trat er als Bediensteter auf Zeit in den Dienst der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle, wo er in der Buchhaltung arbeitet.

Bei seiner Einstellung kannte das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden: Statut) nur die Auslandszulage, deren Gewährung in erster Linie auf dem Kriterium des Wechsels des tatsächlichen Wohnsitzes und hilfsweise auf dem der Staatsangehörigkeit beruht.

Später wurde durch Artikel 21 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78 des Rates vom 2. Mai 1978 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften dem Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts folgender Absatz angefügt:

„2. Beamten, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Ort ihrer dienstlichen Verwendung liegt, nicht besitzen und nicht besessen haben, jedoch die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Expatriierungszulage, die gleich dem vierten Teil der Auslandszulage ist."

Am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. L 119 vom 3. 5. 1978, S. 1) veröffentlichte der Generaldirektor für Personal und Verwaltung das „Infor-Rapide" Nr. 78, mit dem die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf die Einrichtung der genannten Zulage aufmerksam gemacht wurden.

Dieser Mitteilung folgte eine weitere in den Verwaltungsinformationen „Spécial Commission" vom 29. Mai 1978, mit der das betroffene Personal der Kommission einschließlich des zur Gemeinsamen Forschungsstelle gehörenden Personals aufgefordert wurde, einen schriftlichen Antrag bei den örtlichen Verwaltungsstellen einzureichen, um gegebenenfalls in den Genuß der Expatriierungszulage zu kommen.

Am 12. März 1985 reichte der Kläger beim Leiter der Abteilung „Verwaltungsrechtliche und finanzielle Ansprüche" einen Antrag auf Zahlung der besagten Zulage gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts ein.

Nachdem er auf seiner Gehaltsabrechnung für September 1985 festgestellt hatte, daß ihm die Expatriierungszulage rückwirkend erst ab März 1985, d. h. ab dem Zeitpunkt der Einreichung seines Antrags, gewährt worden war, legte der Kläger am 9. Dezember 1985 eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts ein. Er machte geltend, daß die Expatriierungszulage ihm

* Verfahrenssprache: Italienisch.

rückwirkend zum 4. Mai 1978, dem Tag des Inkrafttretens der genannten Verordnung Nr. 912/78 des Rates, hätte zugestanden werden müssen.

Am 1. April 1986 wies die Anstellungsbehörde die Beschwerde mit der Begründung zurück, daß die Einführung der Expatriierungszulage dem Personal, das 1978 in Ispra beschäftigt gewesen sei, zur Kenntnis gebracht worden sei, daß der Kläger darüber hinaus seinerzeit ein Exemplar der genannten Verordnung des Rates in seiner Muttersprache erhalten habe und daß er zu keinem Zeitpunkt vor dem 12. März 1985 einen Antrag bei den für ihn zuständigen Dienststellen gestellt habe, ja ihnen nicht einmal mitgeteilt habe, daß er die Voraussetzungen für die Gewährung der Expatriierungszulage erfülle, obwohl er nicht wegen Urlaubs vom Dienst abwesend gewesen sei. Die Anstellungsbehörde hob hervor, daß die verspätet erlangte Kenntnis des Klägers von der Änderung des Statuts ausschließlich auf mangelnde Aufmerksamkeit seinerseits zurückzuführen sei.

Gegen diese zurückweisende Entscheidung hat der Kläger am 1. Juli 1985 die vorliegende Klage erhoben.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

## II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

„1) festzustellen, daß dem Kläger die Expatriierungszulage vom 4. Mai 1978 an zusteht;

2) die Maßnahme aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde sich geweigert hat, die bis zum Februar 1985 geschuldeten Beträge zu zahlen;

3) die Beklagte zur Tragung der Kosten zu verurteilen".

Die Beklagte beantragt,

„1) die Klage als unzulässig abzuweisen;

2) hilfsweise, sie als unbegründet abzuweisen;

3) über die Kosten nach Maßgabe der Verfahrensordnung zu entscheiden".

## III — Vorbringen der Parteien

### A — *Zur Zulässigkeit*

Die *Kommission* erhebt gegenüber der vorliegenden Klage eine Einrede der Unzulässigkeit gemäß Artikel 91 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, die sich darauf stützt, daß die vom Kläger eingelegte Beschwerde verspätet gewesen sei.

Sie macht geltend, daß vorliegend die den Kläger beschwerenden Maßnahmen in jeder der ablehnenden Entscheidungen lägen, wie sie Monat für Monat von Mai 1978 bis Februar 1985 mit der jeweiligen Gehaltsabrechnung ohne Erwähnung der Expatriierungszulage ergangen seien. Gegen diese Entscheidungen habe daher der Kläger eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einlegen können.

Der Kläger habe mit seiner am 9. Dezember 1985 eingelegten Beschwerde gegen diese Entscheidungen, deren letzte am 15. Februar 1985 ergangen sei, die Frist des Artikels 90 Absatz 2 des Statuts überschritten.

Zum anderen weist die Kommission darauf hin, daß die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 1. April 1986 die zuvor in Form der Gehaltsabrechnungen ergangenen Entscheidungen lediglich bestätigt und sich darauf beschränkt habe, die Gründe für die Beibehaltung dieser Entscheidungen darzulegen.

Sie betont, daß diese Darstellung, deren Richtigkeit sich schon aus dem Wortlaut der Entscheidung vom 1. April 1986 ergebe, mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes übereinstimme (vgl. insoweit Urteil vom 15. Juni 1976 in der Rechtssache 1/76, Wack/Kommission, Slg. 1976, 1017; Urteil vom 8. Mai 1973 in der Rechtssache 33/72, Gunella/Kommission, Slg. 1973, 475; Urteil vom 24. Juni 1971 in der Rechtssache 53/70, Vinck/Kommission, Slg. 1971, 601).

Der *Kläger* vertritt die Auffassung, daß die Gehaltsabrechnung für Mai 1978 verständigerweise nicht als ablehnende Entscheidung gewertet werden könne, nur weil sie die soeben geschaffene Expatriierungszulage nicht enthalten habe. Er verweist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes und insbesondere auf das Urteil vom 21. Februar 1974 in den verbundenen Rechtssachen 25 bis 33/73 (Schots-Kortner u. a./Rat und Parlament, Slg. 1974, 177), wonach eine Gehaltsabrechnung nur dann eine Entscheidung sei, die die Klagefristen in Gang setze, wenn ihr eindeutig eine Entscheidung der Verwaltung zu entnehmen sei. Vorliegend handele es sich schlicht und einfach um ein Schweigen oder eine Unterlassung der Verwaltung, die keinerlei Wegfall oder Herabsetzung früherer Bezüge bewirkt habe. In keiner Rechtsordnung, und schon gar nicht in der Gemeinschaftsrechtsordnung, sei es möglich, dem Schweigen der Verwaltung — dem kein ausdrücklicher Akt der Mahnung, Ankündigug, Beantragung oder Inverzugsetzung vorausgegangen sei — Tragweite und Wirkung einer ablehnenden Entscheidung beizulegen.

Ferner macht der Kläger darauf aufmerksam, daß die ablehnende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 1. April 1986 nicht, wie die Kommission behaupte, die in der Gehaltsabrechnung für Mai 1976, sondern die in der Gehaltsabrechnung für September 1985 enthaltene Entscheidung bestätige, mit der dem Betroffenen die rückständigen Zulagen ab März 1985 gezahlt worden seien. Seine Beschwerde sei daher gegenüber der in der Gehaltsabrechnung für September 1985 enthaltenen Entscheidung fristgemäß eingelegt worden. Auf jeden Fall sei ihm die angebliche Unzulässigkeit der Beschwerde — auf der die Unzulässigkeit der vorliegenden Klage beruhe — niemals mitgeteilt worden, insbesondere nicht in der ablehnenden Entscheidung vom 1. April 1986. Im übrigen tritt der Kläger der These der Beklagten entgegen, wonach er eine Beschwerde vor dem 15. August 1978 hätte einlegen müssen, denn eine solche Beschwerde sei praktisch unnütz gewesen, weil er zu diesem Zeitpunkt einfach die Zahlung der Zulage hätte verlangen können.

Nach Auffassung des Klägers verwechseln die Argumente der Kommission Zulässigkeit und Begründetheit der Klage und vermischen die Frage, ob der Kläger die Zulage bei Meidung des Ausschlusses beantragen mußte, mit der anderen, ob die Verwaltung nicht von Amts wegen tätig zu werden hatte.

B — *Zur Begründetheit*

Der *Kläger* macht in erster Linie geltend, daß er die Voraussetzungen für die Gewährung der Expatriierungszulage vom Zeit-

punkt ihrer Einführung, d. h. vom 4. Mai 1978 an, erfüllt habe, da die Zahlung dieser Zulage davon abhänge, daß der Beamte eine andere Staatsangehörigkeit als die des Staates habe, in dessen Hoheitsgebiet der Ort seiner dienstlichen Verwendung liege.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes und insbesondere aus seinem Urteil vom 16. Oktober 1980 in der Rechtssache 147/79 (Hochstrass/Gerichtshof, Slg. 1980, 3005) ergebe sich, daß die Expatriierungszulage ausschließlich auf dem objektiven und eindeutigen Kriterium der Staatsangehörigkeit beruhe. Da er seit seiner Geburt Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland sei und dies seine einzige Staatsangehörigkeit sei, seien die Behauptungen der Beklagten bezüglich der Wechselfälle seiner Familienherkunft und bezüglich seines Wohnsitzes bei der Einstellung nicht maßgebend. Insbesondere den Hinweis der Kommission, er sei ein „Italiener mit einem deutschen Paß", bezeichnet der Kläger als grundlos.

Im übrigen müsse bestritten werden, daß die Berechtigten tätig werden und mitteilen müßten, daß sie eine andere Staatsangehörigkeit als die des Staates hätten, in dessen Hoheitsgebiet der Ort der dienstlichen Verwendung liege, damit die Kommission die Beamten ermitteln könne, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Expatriierungszulage vorlägen. Mit anderen Worten, im Gegensatz zu dem, was z. B. bei Familienzulagen vorkommen könne, die mit persönlichen Ereignissen zusammenhingen, über die die Verwaltung nur von dem Betroffenen selbst informiert werden könne (Änderung des Personenstands, Hinzukommen unterhaltsberechtigter Personen, Geburt eines Kindes usw.) könne die Prüfung der Voraussetzungen für die Zahlung der Expatriierungszulage von Amts wegen stattfinden, weil vorliegend die Staatsangehörigkeit des Klägers und der Ort seiner dienstlichen Verwendung der Verwaltung eindeutig und amtlich bekannt gewesen seien.

In diesem Zusammenhang weist der Kläger darauf hin, daß die Behauptung der Beklagten in ihrer Klagebeantwortung unmöglich zu verstehen sei, wonach die Verwaltung „nicht unbedingt wissen konnte, daß der Kläger, der einen italienischen Vornamen (Michele) trägt und in Italien vollkommen integriert ist, wo er immer gelebt hat und dessen Landessprache er spricht, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt". Es genüge der Hinweis darauf, daß bei der Einstellung die Staatsangehörigkeit jedes Bewerbers angegeben und durch eine besondere Bescheinigung belegt werde und die Kommission periodisch einen auf den neuesten Stand gebrachten Personalbogen, der alle Einzelheiten der dienstlichen Stellung jedes Bediensteten enthalte, und außerdem jährlich eine Liste des aktiven Personals veröffentliche, in der insbesondere die Staatsangehörigkeit und der Ort der dienstlichen Verwendung angeführt seien. So stehe etwa der Name des Klägers auf Seite 46 der aktuellen Liste mit der Angabe „D" bei der Staatsangehörigkeit und „IPR" beim Ort der dienstlichen Verwendung. Der Vergleich dieser beiden Einzelheiten, über die die Kommission schon immer verfügt habe, sei mehr als ausreichend, um die sofortige Festsetzung der Zulage nach dem Beispiel der automatischen Erhöhung der Bezüge bei Erreichen der Dienstaltersstufen und der Anpassung der Berichtigungskoeffizienten nach einer Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung zu ermöglichen.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Entscheidung der Anstellungsbehörde, die ihm mehrere Jahre lang einen Teil seiner Dienstbezüge vorenthalten habe, eine Verletzung des Artikels 62 des Statuts darstelle. Wie die anderen Bezüge des Beamten sei auch die Expatriierungszulage Bestandteil der Dienstbezüge, und nach Maßgabe der genannten Bestimmung des Statuts sei es nicht möglich, auf diesen Anspruch zu verzichten. Andererseits könne sie nur verweigert oder ausgesetzt werden, wenn die Voraussetzun-

gen für ihre Gewährung nicht mehr gegeben seien, und zwar nur in den im Statut ausdrücklich vorgesehenen Fällen (Verwendung im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als dem, dessen Staatsangehörigkeit der Beamte besitze, Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge, Anordnung von Disziplinarmaßnahmen usw.). Im übrigen sei beim gegenwärtigen Stand des Statutsrechts eine Verjährung weder zu Lasten der Verwaltung noch zu Lasten der Bediensteten vorgesehen. Die Expatriierungszulage müsse daher als unverjährbar behandelt werden. Aus diesem Grund scheine es gerecht, daß, wenn die Verwaltung schon von Amts wegen die Dienstbezüge des Beamten ohne Beachtung von Fristen von neuem überprüfen und festsetzen könne, dies auch in dem umgekehrten Verhältnis zwischen den Beamten und der Verwaltung der Fall sein könne, jedenfalls solange kein täuschendes oder arglistiges oder anderes vorwerfbares vorsätzliches Verhalten des Betroffenen im Spiel sei.

Der Kläger vertritt im übrigen die Auffassung, daß die genannte Entscheidung der Anstellungsbehörde zugleich eine Verletzung des Artikels 16 des Anhangs VII des Statuts darstelle, weil die betreffende Zulage vorliegend nach Maßgabe der für die Hauptbezüge geltenden Einzelheiten und Fälligkeiten hätte festgesetzt werden können und müssen.

Nach Auffassung des Klägers haben die Bestimmungen, mit denen die Expatriierungszulage geschaffen wurde, den Betroffenen keinerlei Verpflichtung auferlegt, von der der Erwerb des Anspruchs auf die Zulage abhänge, da die im „Personalkurier" veröffentlichte Mitteilung lediglich den Charakter einer Aufforderung zur Meldung gehabt habe und nur zugunsten der Beamten und im Sinne einer möglichst raschen Zahlung der geschuldeten Beträge verstanden werden könne. Nach seiner Meinung kann man ihm keinerlei Sorgfaltspflichtverletzung vorwerfen, vor allem wenn man vorliegend die subjektiven Aspekte (guter Glaube des Klägers, alles andere als streitsüchtiges Verhalten, Tatsache, daß er sich eher der Arbeit als der Suche nach entsprechenden wirtschaftlichen Vorteilen widme) und objektiven Aspekte (Neuheit der Zulage, Anspruch auf Leistung von Anfang an, Fehlen einschränkender Statutsbestimmungen) berücksichtige. Demgegenüber sei die Nachlässigkeit der Verwaltung sehr viel schwerwiegender und komme der Unterlassung einer vorgeschriebenen Handlung gleich, d. h. der rechtzeitigen Zahlung der Zulage von Amts wegen.

Im übrigen sei mit der ablehnenden Entscheidung zugleich der allgemeine Grundsatz verletzt worden, wonach Wegfall und Beschränkungen von Rechten in den anwendbaren Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sein müßten. Die angegriffene Maßnahme finde nämlich weder im Statut noch in etwaigen Ausführungsbestimmungen eine Stütze und auch nicht in den seinerzeit von der Generaldirektion IX verbreiteten Informationsschriften, die eine solche Wirkung nicht hätten herbeiführen können.

Die ablehnende Entscheidung könne sich ebensowenig auf die von der Beklagten angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofes stützen, die sich nach Auffassung des Klägers auf Rechtssachen mit genau abgegrenzten Zusammenhängen bezieht. Das gelte z. B. für das Urteil vom 13. Juli 1972 in der Rechtssache 90/71 (Bernardi/Europäisches Parlament, Slg. 1972, 603), in dem dem Kläger die Verletzung einer Loyalitätspflicht vorgeworfen worden sei, weil er sich auf einen Bewertungsfehler in einer Beurteilung berufen habe, den er bewußt zurückgehalten habe. Im gleichen Sinne habe der Gerichtshof in dem Urteil vom 14. Dezember 1966 in der Rechtssache 3/66 (Alfieri/Europäisches Parlament, Slg. 1966, 643) die Klage eines Beamten abgewiesen, der es bewußt unterlassen habe, seinen Vertrauensarzt als Mitglied eines Invaliditätsausschusses zu benennen, und dann die Rechtmäßigkeit des Verfahrens angezweifelt habe. Das Urteil vom 15. Juni 1976 in der Rechtssache 1/76 (Wack/Kommission, Slg. 1976, 1017) betreffe seinerseits einen Fall der Nichtzah-

lung der Expatriierungszulage aus dem Grunde, weil bei Eintritt des Beamten in den Dienst die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt gewesen seien. Die Urteile vom 11. Juli 1979 in der Rechtssache 252/78 (Broe/Kommission, Slg. 1979, 2393) und vom 9. März 1978 in der Rechtssache 54/77 (Herpels/Kommission, Slg. 1978, 585) bestätigten schließlich die Rechtmäßigkeit der von der Kommission beanspruchten Rückforderung einer Bereicherung zu Lasten des Beamten unter Umständen, die mit denen in der vorliegenden Sache nicht übereinstimmten.

Der Kläger macht ferner geltend, daß die ablehnende Entscheidung eine übertriebene Härte zeige, wenn man berücksichtige, daß sowohl die Abteilung „Verwaltung und Personal" in Ispra als auch die Abteilung „Verwaltungsrechtliche und finanzielle Ansprüche" in Brüssel die Zahlung rückständiger Beträge befürwortet hätten. Er verweist hierzu darauf, daß der Vermerk der Abteilung „Verwaltung und Personal" in Ispra vom 13. März 1985 sogar die angemessene technische Lösung des Problems aufgezeigt habe, nämlich die rückwirkende Verbuchung dieser Zahlungen im Forschungshaushalt für 1978 bis 1983.

Er hält die ihm auferlegte Maßnahme — oder die implizierte Versagung — für offensichtlich unverhältnismäßig und ungerecht und sieht die einzig rechtlich zulässige, wirtschaftliche Sanktion in der verspäteten Zurverfügungstellung der geschuldeten Beträge, allerdings ohne Zuschläge für Verzugszinsen, da Zinsen traditionsgemäß von einem Antrag des Betroffenen abhingen.

Die *Kommission* stellt nicht in Abrede, daß der Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung der Expatriierungszulage erfülle und daß deren Gewährung allein von dem Kriterium der Staatsangehörigkeit abhänge, das, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 16. Oktober 1980 in der Rechtssache 147/79 (Hochstrass/Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 1980, 3005) dargelegt habe, den Verzug der Einheitlichkeit und Objektivität genieße und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck der Regelung stehe.

Der Gerichtshof habe indessen in dem genannten Urteil hervorgehoben, daß es der eigentliche Sinn der Expatriierunszulage sei, „die Nachteile auszugleichen, denen die Beamten wegen ihres Ausländerstatus unterliegen", wobei sie Nachteilen „rechtlicher wie auch tatsächlicher Art auf staatsbürgerlichem, familiärem, erzieherischem, kulturellem und politischem Gebiet unterliegen können, die die Einheimischen nicht kennen".

Auf der Grundlage dieser Erwägungen weist die Kommission darauf hin, daß der Kläger, der 1953 in Italien geboren sei, stets dort gelebt habe, dort sogar sein Studium bis 1973 betrieben habe und bis zum 27. Oktober 1975 gearbeitet habe, in Wahrheit in Italien so wenig expatriiert sei, daß er aufgrund seines Ausländerstatus keinerlei Nachteile mehr hinnehmen müsse. Seine Anpassung an das Aufnahmeland und seine italienischen Kollegen sei so stark, daß sie ihn vergessen lasse, daß er deutscher Staatsangehöriger sei. Infolgedessen habe die Kommission, deren Dienststellen zweimal die Aufmerksamkeit aller Beamten auf die 1978 erfolgte Revision des Statuts gelenkt hätten und die nicht unbedingt habe wissen können, daß der Kläger deutscher Staatsangehöriger sei, zu Recht die Expatriierungszulage erst von dem Tag an gezahlt, an dem er es beantragt habe.

Die Lösung, die die Anstellungsbehörde in ihrer Entscheidung vom 1. April 1986 gefunden habe und die vielleicht finanziell sehr hart erscheinen könne, weil sie einen Beamten mit bescheidenem Dienstrang treffe, könne gleichwohl nicht als Sanktion betrachtet werden. Sie sei nur die unmittelbare Folge des passiven, ja fahrlässigen Verhaltens des Klägers. Selbst wenn man an-

nehme, daß es in der Vermögenssituation des Klägers eine Unregelmäßigkeit gegeben habe, so folge doch aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1972 in der Rechtssache 90/71 (Bernardi/Europäisches Parlament), daß er sich nicht auf eine Unregelmäßigkeit berufen könne, die die Folge seines eigenen Verhaltens sei.

Im übrigen gehe es nach der ständigen ausdrücklichen Rechtsprechung des Gerichtshofes bei Fehlern der Verwaltung selbst während mehrerer Jahre „nicht darum, ob der Irrtum für die Verwaltung offensichtlich, sondern ob er es für den Kläger war, und die Situation der Verwaltung, die die Zahlung Tausender von Gehältern und Zulagen zu bewirken hat, ist nicht mit derjenigen eines Beamten vergleichbar, der ein persönliches Interesse an der Prüfung der monatlich bei ihm eingehenden Zahlungen hat" (Urteil vom 11. Juli 1979 in der Rechtssache 252/78, Broe/Kommission). Es sei mithin Sache des Klägers gewesen, der Verwaltung der Gemeinsamen Forschungsstelle seine besondere Situation mitzuteilen.

Zu der angeblichen Verletzung des Artikels 62 des Statuts sei zunächst festzustellen, daß der Kläger nie auf das ihm zustehende Recht auf Gewährung der Expatriierungszulage verzichtet habe und daß ihm diese Zulage gewährt worden sei, sobald die Anstellungsbehörde von seiner tatsächlichen Situation erfahren habe. Hierbei habe die Anstellungsbehörde im Einklang mit dem vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. März 1978 in der Rechtssache 54/77 (Herpels/Kommission) anerkannten Grundsatz gehandelt, wonach die Rücknahme einer fehlerhaften oder irrtümlichen Entscheidung für die Vergangenheit im allgemeinen von strengen Voraussetzungen abhängig sei, die Aufhebung dieser Entscheidung für die Zukunft aber stets möglich bleibe. Außerdem sei die These, wonach die betreffende Zulage unverjährbar sei, unrichtig. Genau wie die Auslandszulage und die Familienzulagen, die Bestandteil der Dienstbezüge seien, könne auch die Expatriierungszulage jedem Beamten entzogen werden, der nicht mehr die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfülle. Sie werde daher auch jedem, der die Voraussetzungen dafür erfülle und sobald er hiervon Mitteilung gemacht habe, für die Zukunft gewährt.

Der auf die Verletzung von Artikel 16 des Anhangs VII des Statuts gestützte Klagegrund sei ebensowenig gegeben, weil diese Bestimmung und insbesondere ihr Absatz 3 ausschließlich die Auslandszulage und nicht die Expatriierungszulage betreffe.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter